

Allgemeine Ticket-Geschäftsbedingungen für den Erwerb von Eintrittskarten zu Veranstaltungen des VfR Aalen 1921 e.V. (VfR) (Stand 04.10.2016)

Erwerb und Verwendung der Eintrittskarten (nachfolgende Tickets) zu Veranstaltungen des VfR Aalen 1921 e.V., Stadionweg 5/1, 73430 Aalen (nachfolgende VfR) sowie der Zutritt zum Stadion unterliegen den nachstehenden Allg. Ticket-Geschäftsbedingungen (ATGB) sowie der Stadionordnung der Stadt Aalen in ihrer jeweils aktuellen Fassung, die ausdrücklich in diese ATGB einbezogen wird. Durch Erwerb oder Verwendung eines Tickets akzeptiert der jeweilige Erwerber bzw. Inhaber die Geltung dieser AGBE.

I. Ticketbestellung

1. Tickets für die vom VfR veranstalteten Fußballspiele (Veranstaltungen) sind grundsätzlich nur beim VfR oder den von ihm autorisierten Vorverkaufsstellen zu bestellen und zu erwerben.
2. Weder die Website des VfR noch andere Verkaufsaushänge enthalten ein Vertragsangebot des VfR. Sie enthalten lediglich eine Aufforderung zu Abgabe eines Angebotes durch den Kunden.
3. Bestellungen können nachträglich weder geändert noch zurück genommen werden. Erst mit Absendung bzw. Aushändigung des Tickets an den Kunden wird das von diesem durch die Bestellung abgegebene Angebot vom VfR angenommen.

II. Zahlungsmodalitäten und Eigentumsvorbehalt

1. Die Höhe der Einzelpreise ergibt sich aus den aktuellen Preislisten des VfR. Bestellungen werden grundsätzlich gegen Vorkasse (Kreditkarte, EC-Karte, Einzugsermächtigung oder bar) ausgeführt.
2. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb der auf der Rechnung enthaltenen Zahlungsfrist zu begleichen. Sollte die Bezahlung nicht innerhalb der Frist erfolgen oder keine ausreichende Kreditkarten- bzw. Kontodeckung vorliegen, ist der VfR berechtigt, die Bestellung ersatzlos zu streichen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wird für diesen Fall ausdrücklich vorbehalten.
3. Bis zu ihrer vollständigen Bezahlung verbleiben dem Kunden übersandte oder ausgehändigte Tickets im Eigentum des VfR.
4. Für die vom VfR autorisierten Vorverkaufsstellen können abweichende Bestimmungen getroffen werden.

III. Ticketauswahl

Falls der Kunde nichts anderes bestimmt hat, ist der VfR im Falle des Ausverkaufs der gewünschten Kategorie berechtigt, dem Kunden Tickets der nächsthöheren oder niedrigeren Kategorie zuzuteilen und /oder die Ticketwahl zu limitieren. Sollte es die Sicherheitslage im Stadion erforderlich machen, behält sich der VfR Aalen 1921 e.V. vor, den Besuchern ohne Begründung andere Plätze als auf der Karte ausgewiesen zuzuweisen.

IV. Ticketversand

Der Versand des Tickets erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden, es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz auf Seiten des VfR oder der von ihm beauftragten Person vor. Die Auswahl des Transportunternehmens erfolgt durch den VfR bzw. seinen Ticketdienstleister.

V. Reklamationen

1. Der Kunde ist verpflichtet, die Tickets nach Zugang auf ihre Richtigkeit im Hinblick auf Anzahl, Preis, Datum, Veranstaltungsort zu überprüfen.
2. Eine Reklamation fehlender Tickets hat unverzüglich (längstens binnen dreier Arbeitstage) nach Eingang der Tickets beim Kunden schriftlich per Telefax, auf dem Postweg oder per E-mail an die unter Ziff. X. genannte Kontaktadresse zu erfolgen. Maßgeblich für die Wahrung der Reklamationsfrist ist der Poststempel, der Fax-Sendebericht bzw. das Übertragungsprotokoll der E-mail. Nach Ablauf der Reklamationsfrist bestehen im Falle von Fehlern keine Ansprüche auf Rücknahme oder Neubestellung der Tickets.

VI. Rücknahme/Erstattung der Tickets

1. Ein Umtausch der Tickets ist grundsätzlich ausgeschlossen. Dem Kunden abhanden gekommene oder zerstörte Tickets werden nicht ersetzt oder erstattet. Die Rücknahme der Tickets bzw. die Erstattung von Eintrittsgeldern aus Kulanz obliegt der freien Entscheidung des VfR im Einzelfall.
2. Bei einer zeitlichen oder örtlichen Verlegung der Veranstaltung, insbesondere wenn ein Liga- Spiel zum Zeitpunkt der Ticketbestellung von der DFL Deutsche Fußball-Liga GmbH oder vom DFB noch nicht endgültig terminiert gewesen ist, besteht kein Anspruch auf eine Erstattung des Eintrittspreises. Gleiches gilt im Falle des Abbruchs eines Spiels. Die Tickets behalten in jedem Fall ihre Gültigkeit.
3. Wird eine Veranstaltung abgesagt, so erhält der Ticketinhaber den Eintrittspreis nur gegen Rückgabe der Original-Tickets bei der Vorverkaufsstelle zurück, bei der er das Ticket erworben hat. Bei der Erstattung werden keine Bearbeitungs- und Versandgebühren zurück gezahlt. Bei Verlust wird keinerlei Ersatz oder Erstattung geleistet.

VII. Weitergabe der Tickets

1. Zur Vermeidung von Gewalttätigkeiten und Straftaten im Zusammenhang mit dem Stadionbesuch, zur Durchsetzung von Stadionverboten, zur Unterbindung des Weiterverkaufs von Tickets zu überhöhten Preisen und zur Trennung von Anhängern auf der aufeinander treffenden Mannschaften während eines Fußballspiels liegt es im Interesse des VfR und der Sicherheit der Zuschauer, die Weitergabe von Tickets einzuschränken.

Der Verkauf der Tickets erfolgt deshalb ausschließlich zur privaten Nutzung. Dem Ticketinhaber ist es insbesondere untersagt,

- a. Tickets bei Internet-Auktionen zum Verkauf anzubieten;
- b. Tickets ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung durch den VfR gewerblich und/oder kommerziell zu veräußern;
- c. im Rahmen einer privaten Weitergabe der Tickets zu einem höheren Preis als

den, der auf den Tickets angegeben ist, zu veräußern;
d. Tickets an Personen weiter zu geben, die aus Sicherheitsgründen vom Besuch von Fußball-Spielen ausgeschlossen wurden;
e. Tickets an Anhänger von Gastvereinen zu vergeben;
f. Tickets ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung durch den VfR zu Zwecken der Werbung, der Vermarktung, als Bonus, Werbegeschenk, Gewinn oder Teil eines nicht autorisierten Hospitality- oder Reisepakets weiter zu vergeben oder zu verwenden.
2. Auf Verlangen des VfR ist der Kunde im Falle einer Weitergabe des Tickets dazu verpflichtet, Name, Anschrift und Geburtsdatum des neuen Ticketbesitzers mitzuteilen.
3. Wird ein Ticket für die vorgenannten unzulässigen Zwecke verwendet oder verstößt der Ticketinhaber in sonstiger Weise gegen diese AGB, so kann es der VfR nach billigem Ermessen für ungültig erklären. Der VfR ist in diesem Falle auch berechtigt, das Ticket zu sperren und dem Besitzer des Tickets entschädigungslos den Zutritt zum Stadion verweigern bzw. ihn des Stadions zu verweisen.
4. Für jeden Verstoß gegen die vorgenannten Untersagungen kann der VfR von dem Kunden zudem die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von bis zu € 2.500,00 verlangen.
Weiter gehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Zudem behält sich der VfR das Recht vor, Personen, die gegen diese Untersagungen verstoßen, in Zukunft vom Ticket-Erwerb auszuschließen, gegen sie ein Stadionverbot auszusprechen und/oder weitere zivilrecht- oder strafrechtliche Maßnahmen einzuleiten.

VIII. Recht am eigenen Bild

Jeder Ticket-Inhaber willigt unwiderruflich für alle gegenwärtigen und zukünftigen Medien ein in die unentgeltliche Verwendung seines Bildes und seiner Stimme für Photographien, Live-Übertragungen Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Ton, die vom VfR oder dessen Beauftragten im Zusammenhang mit der Veranstaltung erstellt werden. Die Einwilligung des Ticketinhabers erstreckt sich auf die Vervielfältigung und Benutzung seines Bildes/ seiner Stimme in üblicher und angemessener Weise.

IX. Stadionordnung

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die umfriedeten Gebäude, Versammlungsstätten und Anlagen der OSTALB ARENA.

Anerkennung / Bindung

- Besucher erkennen mit dem Erwerb einer Eintritts- und/ oder Berechtigungskarte die Regelung der Stadionordnung als verbindlich an.
- Die Bindungswirkung dieser Stadionordnung entsteht mit dem Zutritt zum Stadiongelände.

Aufenthalt

- Zum Zutritt in das Stadion und die Gebäude ist nur berechtigt, wer im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder eines sonstigen Berechtigungsausweis ist. Die für die jeweilige Saison gültigen Berechtigungsausweise sind im Anhang zu dieser Stadionordnung dargestellt.
- Die Eintrittskarte berechtigt ausschließlich zum Aufenthalt in den auf ihr angegebenen Bereichen.
- Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Stadionanlage auf Verlangen dem Polizeivollzugsdienst oder des Sicherheits- und Ordnungsdienstes vorzuweisen.
- Das Stadion kann während der Veranstaltungen videoüberwacht werden.
- Für den Aufenthalt im Stadion an veranstaltungsfreien Tagen gelten die Regelungen des allgemeinen Hausrechts.

Eingangskontrolle

- Jeder Besucher ist bei dem Betreten der Stadionanlage verpflichtet, dem Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
- Jeder Besucher ist ferner grundsätzlich verpflichtet, sich auf Aufforderung des Ordnungsdienstes – ggf. unter Inanspruchnahme von technischen Mitteln – durchsuchen und überprüfen zu lassen, ob er auf Grund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellt. Die Durchsuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.
- Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, wird der Zutritt zum Stadion nicht gewährt. Dasselbe gilt bei der Austragung von Fußballspielen für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik ein für die jeweilige Veranstaltung wirksames Stadionverbot besteht. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht grundsätzlich nicht.

Verhalten im Stadion

- Innerhalb der Stadionanlage hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt wird.
- Die Besucher haben Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Sicherheits- und Ordnungsdienstes sowie der Stadionverwaltung, des Veranstalters und des Stadionsprechers Folge zu leisten.
- Zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf entsprechende Anweisung der Polizei oder des Sicherheits- und Ordnungsdienstes auch andere als auf ihrer Eintrittskarte vermerkte Plätze - auch in anderen Blöcken einzunehmen.
- Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

Verbote

Verboten ist den Besuchern:

- jegliches Verhalten, dass die öffentliche Ordnung gefährdet oder stört, dazu gehört insbesondere die Art und Weise des Auftretens einschließlich des Tragens entsprechender Kleidungsstücke, mit dem bzw. mit denen rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, diskriminierende, rechts- bzw. linksradikale Parolen zum Ausdruck kommen oder erkennbar kommen sollen,
- nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen,
- an Zäunen besteigbare Podeste anzubringen,
- Bereiche, die für Besucher nicht zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten,
- mit Gegenständen aller Art zu werfen,
- Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen,
- ohne Erlaubnis der Geschäftsstelle des VfR Aalen Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen,
- bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,
- außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen, der Zutritt/ Aufenthalt im Stadion unter erkennbar erheblichem Alkohol- oder Drogeneinfluss,
- Gegenstände mitzuführen, die als Waffen oder Wurfgeschosse verwendet werden können, die andere behindern oder einschränken oder die aus anderen Gründen nicht gestattet sind. Eine Übersicht über erlaubte und nicht erlaubte Gegenstände ist im Anhang aufgelistet

Haftung

- Das Betreten und Benutzen des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, werden nicht gehaftet.
- Unfälle oder Schäden sind unverzüglich Geschäftsstelle des VfR Aalen zu melden.

Zuwiderhandlungen

- Bei Verstößen gegen die Stadionordnung können Besucher ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen werden.
- bei schweren oder wiederholten Verstößen kann ein Stadionverbot erteilt werden. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.
- Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.
- Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.

Zusätzlich werden Personen mit besonderen Zutrittsberechtigungen mit an den einzelnen Spieltagen unterschiedlichen Armbändern gekennzeichnet. Die Berechtigungen der einzelnen Farben werden an den Spieltagen gesondert bekannt gegeben.

Anhang: Erläuterungen zu mitgeführten Gegenständen

Folgende Gegenstände dürfen nicht in das Stadion mitgenommen werden:

Allgemeine Gegenstände

- Regenschirme mit Metallspitzen
- Glasflaschen in allen Größen
- Plastikflaschen*
- Tetrapack*
- Thermoskannen*
- Flachmann aus Glas oder Metall
- Dosen aller Art
- Bälle aller Art
- Mehr als ein Feuerzeug
- Batterien in größerer Anzahl (ausgenommen Akkus für Digicam etc.)
- Laserpointer
- Megaphone,
- Druckluftfanfaren und Musikinstrumente (außer angemeldete Trommeln)
- Spraydosen (Deo, Haarspray, Farbspray etc.)
- Messer in allen Größen (auch kleine Taschenmesser)
- Nagelfeilen, Scheren
- Werkzeuge aller Art
- Über 50 cm lange Metallketten (z.B.: Geldbeutelhalter)
- Nietenarmbänder, -halsbänder, -gürtel
- Fahnenstangen aus Metall
- Spruchbänder oder Transparente mit beleidigendem, politischem oder rassistischem Inhalt
- Sperrige Gegenstände (z.B.: Leitern, Hocker, Kisten, Koffer, Tretrroller, Fahrräder o.ä.)
- Leicht entflammbare Gegenstände (selbstgebastelte Pokale etc.)
- Tiere

* in begründeten Ausnahmefällen dürfen diese Gegenstände bis zu einem Packungsinhalt von 0,5 Litern mitgenommen werden

Die Stehplatzfantribüne für die VfR-Anhänger im Ostbereich ist mit den Blöcken T, V und U ausgewiesen.

Die VfR-Supporter haben ihren Platz im Block V. Bitte beachten Sie, dass der Zutritt in gegnerischer Fanbekleidung in den Blöcken T, V und U nicht gestattet ist. Aufgrund des Einsatzes von Fahnen ist dort mit Sichtbehinderungen zu rechnen. Der Ordnungsdienst ist angewiesen, Personen mit fremden Fanutensilien den Einlass zu den Blöcken T, V und U zu verwehren. Das Ticket verliert in diesem Fall seine Gültigkeit.

Fotoausrüstung

- Profi- und Videokameras (z.B.: Fernsehkameras ohne Genehmigung)
- Selfie Stange, Stick, Stab oder Teleskope für mobile Endgeräte
- Professionelle Fotoausrüstung (alle Teleobjektive, Zusatzobjektive, Stative und Fototaschen)
- Hand- und Teleskopstative für Kameras aller Art

Allgemeine Hinweise zu Foto/Film:

Digitale Kompaktkameras dürfen für private Zwecke mitgeführt werden.

Folgende Gegenstände dürfen in das Stadion mitgenommen werden:

Allgemeine Gegenstände

- Offensichtlich erkennbare Medikamente (auch Glasflaschen oder Spraydosen)
- Digitale Kompaktkameras; (Siehe Tickethinweise)
Bilder dürfen ausschließlich nur für den privaten Gebrauch verwendet werden!
- Thermoskannen aus Kunststoff
- Sitzkissen und Decken
- Kindergartenflaschen
- Regenschirme ohne Metallspitze
- Kinderwagen, wenn an geeigneter Stelle abstellbar

Fanutensilien

- Fahnen mit Holzstangen:
 - (Länge max. 2,0 Meter, Durchmesser max. 2 cm)
- Fahnen mit Plastikstangen:
 - (Länge max. 2,0 Meter, Durchmesser max. 3 cm, hohl und biegsam)
- Angemeldete und genehmigte Spruchbänder und Choreografien.
- (Alle Materialien müssen aus schwer entflammaren Stoffen bestehen.)

Für jeden Verstoß gegen die vorgenannten Verbote kann der VfR die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von bis zu € 2.500,00 verlangen. Weiter gehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Zudem behält sich der VfR das Recht vor, Personen, die gegen diese Untersagungen verstoßen, künftig vom Ticket-Erwerb auszuschließen, gegen sie ein Stadionverbot auszusprechen und/oder weitere zivil- und/oder strafrechtliche Maßnahmen einzuleiten.

X. Kontakt

Ticketbestellungen oder Rückfragen zum Ticket-Verkauf können über die folgenden Kontaktmöglichkeiten gerichtet werden: Tickethotline: 0180 6050400 (0,20 Euro/Anruf aus dem dt. Festnetz, max. 0,60 Euro/Anruf aus dem dt. Mobilfunknetz), Online-Shop: www.vfr-aalen.de, Reservix-Vorverkaufsstellen (einzusehen unter www.reservix.de).

XI. Haftungsausschluss

1. Die Haftung des VfR ist ausgeschlossen, soweit sich aus nachstehenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.
2. Der VfR haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für Schäden, die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden, es sei denn, es sind wesentliche Vertragspflichten betroffen.

3. Die Haftung des VfR ist außer im Falle des vorsätzlichen Handels auf den Ersatz vorhersehbarer, vertragstypischer Schäden begrenzt, es sei denn, es liegt eine grob fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vor.

4. Unberührt von den vorstehenden Bestimmungen bleibt die Haftung des VfR für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des VfR beruhen.

XII. Datenverarbeitung/Datenschutz

1. Sämtliche vom Kunden übermittelten personenbezogenen Daten werden vom VfR unter Einhaltung der auf den Vertrag anwendbaren Datenschutzbestimmungen in dem für die Begründung, Ausgestaltung oder Abänderung des Vertragsverhältnisses jeweils erforderlichen Umfang im automatisierten Verfahren erhoben, verarbeitet und genutzt. Der VfR ist berechtigt, die Daten an von ihm zur Durchführung des Vertrages beauftragte Dritte, insbesondere auch an verbundene Unternehmen i.S.d. §§15 ff. Aktiengesetz zu übermitteln.

2. Die Übermittlung oder Nutzung von personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck an verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. Aktiengesetz ist auch zulässig, soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen derselben erforderlich ist (z.B. Auslieferung bestellter Waren an die jeweils neueste Kundenadresse) und kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung und Nutzung hat. Der Kunde kann einer Übermittlung der personenbezogenen Daten zu diesem Zweck über die in Ziff. X. genannten Kommunikationsdaten jederzeit und ohne Angaben von Gründen widersprechen.

4. Die personenbezogenen Kerndaten: Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbeziehung, Name, Titel, Akademische Grade, Anschrift und Geburtsjahr dürfen vom VfR und von den mit diesem verbundenen Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. Aktiengesetz auch zu Marktforschungs- und schriftlichen Beratungs- und Informationszwecken (Werbung) über deren Produkte und Dienstleistungen im erforderlichen Umfang gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Der Kunde kann einer Übermittlung und Nutzung der personenbezogenen Daten zu diesen Zwecken über die in Ziff. X. genannten Kommunikationsdaten jederzeit und ohne Angaben von Gründen widersprechen.

5. Sofern der Kunde ausdrücklich sein Einverständnis erklärt, dürfen personenbezogene Kerndaten i.S.v. Ziff. XII.3. an die (gegenwärtig und künftig in den VfR-Vereinsnachrichten und auf der Web-Seite www.vfr-aalen.de veröffentlichten oder über die in Ziff. X. genannte Kontaktperson in Erfahrung zu bringenden) Hauptsponsoren, Ausrüster, Sponsoren und Teampartner des VfR überlassen und durch diese zu Marktforschungs- und schriftlichen Beratungs- und Informationszwecken (Werbung) über deren Produkte und Dienstleistungen gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Ein Widerruf ist durch den Kunden jederzeit und ohne Angabe von Gründen möglich über die in Ziff. X. genannten Kommunikationsdaten.

XIII. Erfüllungsort/Gerichtsstand

1. Ist der Vertragspartner Kaufmann i.S.d. HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist für Lieferung, Leistung und Zahlung alleiniger Erfüllungsort des Sitz des VfR.

2. Ist der Vertragspartner Kaufmann i.S.d. HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt

der Klageerhebung dem VfR nicht bekannt, so ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis am Sitz des VfR.

3. Dem VfR bleibt es jedoch vorbehalten, Klage gegen den Kunden auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu erheben.

XIV. Schlussklausel

1. Sollten einzelne Punkte dieser ATGB ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages und der übrigen Geschäftsbedingungen nicht berührt.

2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen, auch im Falle einer Anwendbarkeit aufgrund der Regelungen des internationalen Privatrechts eines der Vertragsstaaten des Übereinkommens.